RICHTLINIEN

des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks für die Durchführung des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks (PLW – Profis leisten was)

1. Zielsetzung

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks ist eine Maßnahme im Rahmen der handwerk-lichen Berufsbildung. Er verfolgt das Ziel:

die Vorzüge der betrieblichen Ausbildung herauszustellen, die Achtung vor der beruflichen Arbeit im Handwerk zu stärken und für das Handwerk überzeugend zu werben,

die Öffentlichkeit auf die Bedeutung der Ausbildungsleistungen des Handwerks aufmerksam zu machen,

begabte Lehrlinge, die im Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks als Preisträger hervorgehen, in ihrer beruflichen Entwicklung weiter zu fördern,

die Tätigkeit der Ausbildungsberater, Lehrlingswarte, Gesellen- und Abschlussprüfungsausschüsse zu intensivieren und eine Hebung des allgemeinen Leistungs- und Prüfungsniveaus herbeizuführen, Erfahrungsmaterial für die weitere Verbesserung der Ausbildungsvorschriften zu gewinnen,

den Ausbildenden in der Ausbildungsarbeit zu unterstützen und zu fördern,

Maßnahmen für die Förderung auch der leistungsschwächeren Lehrlinge vorzubereiten.

2. Durchführung des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks in Stufen

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks wird in vier Stufen, und zwar auf der Innungs-, Kammer-, Landes- und Bundesebene

durchgeführt. Die Wettbewerbe auf der Innungs- und Kammerebene, Kammer- und Landesebene oder auf der Landes- und Bundesebene können zusammen gefasst werden. Für die zeitliche Durchführung ist der beigefügte Terminplan zugrunde zu legen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Landeswettbewerbe sollte jeweils Aufgabe einer Koordinierungsstelle sein (Leitstelle).

3. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme berechtigt sind Junghandwerker, die ihre Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Zeit vom Winter des Vorjahres bis zum Sommer des Wettbewerbsjahres abgelegt und **zum Zeitpunkt der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung das 25. Lebensjahr** noch nicht überschritten haben. Grundsätzlich ist die Kammer örtlich zuständig, bei der der Berufsausbildungsvertrag in die Lehrlingsrolle eingetragen ist.

Auf Antrag kann von der Altersbegrenzung in besonderen Ausnahmefällen (insbesondere bei Wehroder Ersatzdienst, bei Schwangerschaft und Inanspruchnahme der Elternzeit von zusammen bis zu drei Jahren, bei Beginn der Handwerkslehre im unmittelbaren Anschluss an die Schulbildung/Abschluss der Sekundarstufe II) abgewichen werden. In allen Ausnahmefällen gilt als absolute Altersgrenze die Vollendung des 28. Lebensjahres. Die Entscheidung über die Zulassung obliegt der zuständigen Handwerkskammer.

Die Teilnahme ist freiwillig.

4. Wettbewerbsarbeiten

Der Leistungswettbewerb wird in allen Wettbewerbsberufen durchgeführt. In der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung zulässige fachliche Teilgebiete sind auch im Leistungswettbewerb zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom ZDH veröffentlichte Liste der Wettbewerbsberufe für das jeweilige Wettbewerbsjahr.

Als Wettbewerbsarbeit sind die in der Gesellenprüfung ordnungsgemäß angefertigten praktischen Prüfungsarbeiten (Prüfungsstücke, Arbeitsproben) zu bewerten, soweit die Fachlichen Richtlinien des PLW für die einzelnen Handwerke keine besonderen Wettbewerbsarbeiten verlangen.

Vorgeschriebene Zeichnungen, ggf. durch weitere Fertigungsvorgaben ergänzt, sind der praktischen Prüfungsarbeit beizufügen.

Umfang und Gewicht der Wettbewerbsarbeit sollen in angemessenen Grenzen bleiben. Wettbewerbsarbeiten, die über den Rahmen des üblichen hinsichtlich ihrer Größe und des Gewichts (bis ca. 100 kg) hinausgehen, sind vom Wettbewerb auszuschließen. Ausnahmen sind beim Zentralverband des Deutschen Handwerks zu beantragen.

5. Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeiten

Die Wettbewerbsarbeiten sind mit Aufklebern zu kennzeichnen, auf denen Name und Beruf des Wettbewerbsteilnehmers aufgeführt werden sollen. Es ist jedes Einzelteil für sich zu kennzeichnen, auch das Packmaterial ist mit Aufklebern zu versehen.

6. Besondere Anforderungen an die Bewertungsausschüsse

Sofern auf der Landes- oder Bundesebene die Besetzung der Bewertungsausschüsse nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wird, kann diese durch die mit der Durchführung des Wettbewerbs beauftragte Kammer erfolgen.

Die Bewertungsausschüsse sollen möglichst mit einem Vorsitzenden, einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter besetzt sein.

7. Ermittlung der Bestleistungen

Auf jeder Wettbewerbsstufe ist für jeden Beruf laut durch den ZDH abgestimmten Liste der Wettbewerbsberufe die beste Wettbewerbsarbeit zu ermitteln. Die zweitbeste oder drittbeste Arbeit kann prämiert werden, wenn die Bewertung dieser Arbeiten den jeweiligen Wettbewerbsanforderungen entspricht.

Zur Teilnahme am Wettbewerb auf der **Kammerebene** ist in der Regel der beste Lehrling einer Innung zuzulassen, sofern seine Wettbewerbsarbeit vom zuständigen Bewertungsausschuss mit der Note "gut" bewertet wurde. Neben dem Besten können weitere Wettbewerbsteilnehmer zugelassen werden. Zur Teilnahme am **Landeswettbewerb** ist der 1. Kammersieger zuzulassen. In jedem Falle ist die Zulassung nur möglich, wenn die Wettbewerbsarbeit vom zuständigen Bewertungsausschuss mindestens mit der Note "gut" (81 Punkte) bewertet wurde. Die Auszeichnung "Landessieger" kann ebenfalls nur verliehen werden, wenn die Wettbewerbsarbeit auf der Landesebene erneut mindestens mit der Note "gut" (81 Punkte) bewertet wurde. Sofern Kammer- und Landeswettbewerbe gemeinsam durchgeführt werden, sind zunächst die Kammersieger zu ermitteln. Aus dem Kreis der 1. Kammersieger werden anschließend die Landessieger ermittelt. **Zum Bundeswettbewerb sind nur die 1. Landessieger zuzulassen.** In jedem Wettbewerbsberuf können bis zu drei Bundessieger ermittelt werden; ihre Wettbewerbsarbeiten müssen mindestens mit der Note "gut" (81 Punkte) bewertet sein. Bezüglich der gestreckten Gesellenprüfung gilt gleiches, Zulassung zum Wettbewerb mit der Gesamtnote "gut" (81 Punkte).

Sofern sich bei der Durchführung von Einzelwettbewerben Zuständigkeitsfragen ergeben, trifft der ZDH die Entscheidung über die jeweils durchführende Stelle sowie über Ort und Zeitpunkt der erforderlichen Maßnahme.

8. Die Auswahl der Bestleistungen erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme.

9. Ausstellung der Gesellenstücke und Ehrung der Preisträger

Nach Abschluss des Wettbewerbs auf der Kammer-, Landes- und Bundesebene sollen jeweils die in den einzelnen Stufen ermittelten besten Wettbewerbsarbeiten in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Ausstellung gezeigt werden. Die Ausstellungen sollen insbesondere der Berufsaufklärung und Nachwuchswerbung für das Handwerk dienen und die Öffentlichkeit auf die guten Leistungen durch eine duale Ausbildung hinweisen.

Den Ausbildungsbetrieben, aus denen die Sieger hervorgegangen sind, soll die besondere Anerkennung ausgesprochen werden. Die Ausbildungsbetriebe, aus denen die Landes- und Bundessieger hervorgehen, sollen eine besondere Ehrenurkunde erhalten. Die Aushändigung soll möglichst in feierlicher Form erfolgen.

10. Kostentragung

Die Kosten für die Durchführung der **Kammerwettbewerbe** tragen die Handwerkskammern, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für die Durchführung der **Landeswettbewerbe** werden nach Maßgabe der zwischen den Landeshandwerksvertretungen und den Landesfachverbänden vereinbarten Richtlinien getragen, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für den **Bundeswettbewerb**, mit Ausnahme der Transportkosten, werden vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Stiftung für Begabtenförderung oder von den Zentralfachverbänden getragen.

Hierbei übernehmen die Zentralfachverbände oder die Landesinnungsverbände/Landesinnungen die Kosten für die Durchführung der Wettbewerbe in Form von Arbeitsproben auf der Bundesebene, soweit solche vom zuständigen Zentralfachverband vorgeschrieben sind, einschließlich aller damit zusammenhängenden Kosten wie z.B. Reisekosten der Landessieger, Kosten der Bewertungsausschüsse, Verbandsehrenpreise für die Bundessieger.

Bei der Kostentragung hat die Mitgliedschaft des Ausbildungsbetriebes bzw. der Ausbildungsstätte der Wettbewerbsteilnehmer in Handwerksorganisationen keine Bedeutung.

Kosten für die Hin- und Rückreise der I. Bundessieger zum Ort der Schlussfeier sind von der zuständigen Handwerkskammer in Verbindung mit der Landeshandwerksvertretung zu tragen, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für den Bundeswettbewerb in Handwerkszweigen, für die zentrale handwerkliche Fachverbände nicht bestehen, werden nach einem mit den Handwerkskammern besonders abgestimmten Verfahren aufgebracht.

Die Kosten für die Ausstellung der Landessiegerarbeiten, die Kosten für den Rücktransport, für die Ehrengeschenke an die Bundessieger, für den Druck von Urkunden u. ä. werden anderweitig aufgebracht.

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Berlin, im April 2013

Verzeichnis der Wettbewerbsberufe

(Maßgeblich für das aktuelle Wettbewerbsjahr ist die jährlich vom ZDH mit den Fachverbänden abgestimmte Liste der Wettbewerbsberufel)

BerufsNr	Beruf	BerufsNr	Beruf
12243	Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	54194,02	Maßschneider SP: Damen
16330	Augenoptiker	54194,01	Maßschneider SP: Herren
15300	Bäcker	11011	Maurer Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik
52040	Behälter- und Apparatebauer	17411.01	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisations-
27502	Bestattungsfachkraft	11411,01	technik FR: Reifen- und Fahrwerktechnik
11012	Beton- und Stahlbetonbauer	17411,02	Mechaniker für Reifen- und
51020	Betonstein- und Terrazzohersteller	,,,,,	Vulkanisationstechnik FR: Vulkanisationstechnik
21030	Bodenleger	12181	Mechatroniker für Kältetechnik
57480	Bogenmacher	57403	Mediengestalter Digital und Print
13281	Bootsbauer	57404	Medientechnologe Druck
53170	Böttcher	52090,02	Metall- und Glockengießer, FR: Kunst- und
55290	Brauer und Mälzer	E0000 00	Glockengusstechnik
11070 57391	Brunnenbauer Buchbinder (Ab 01.08.2011 ohne FR)	52090,03 52090,01	Metall- und Glockengleßer, FR: Metallgusstechnik Metall- und Glockengleßer, FR: Zinngusstechnik
57390,12	Buchbinder, FR: Buchfertigung (Serie)	12130,16	Metallbauer, FR: Konstruktionstechnik
57390,13	Buchbinder, FR: Druckweiterverarbeitung (Serie)	12130,17	Metallbauer, FR: Metaligestaltung
57390,11	Buchbinder, FR: Einzel- und Sonderfertigung	12130,18	Metallbauer, FR: Nutzfahrzeugbau
12220	Büchsenmacher	52070,01	Metallbildner FR: Gürtler-u.Metalldrücktechnik
12140	Chirurgiemechaniker	52070,02	Metalibildner FR: Ziseliertechnik
11040	Dachdecker	57490	Metallblasinstrumentenmacher
53151,01	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) FR: Drechseln	54211 55281	Modist
53151,02	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) FR: Elfenbeinschnitzer	39201	Müller (Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft)
57402	Drucker '	52082	Oberflächenbeschichter
37190	Edelsteinfasser	11020	Ofen- und Luftheizungsbauer
57372	Edelsteingraveur	57440	Orgel- und Hamoniumbauer
57371	Edelsteinschleifer	16351	Orthopädiemechaniker und Bandagist
12254,03	Elektroniker FR: Automatisierungstechnik	16360	Orthopädieschuhmacher
12254,01	Elektroniker FR: Energie- und Gebäudetechnik	53120	Parkettleger
12254,02	Elektroniker FR: Informations- u.	54270	Raumausstatter
40004	Telekommunikationstechnik	53131 54261,11	Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker Sattler, FR: Fahrzeugsattlerei
12261	Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik	54261,13	Sattler, FR: Feintäschnerei
51030 38280,01	Estrichleger Fachverkäufer/-in im LHW SP: Bäckerei	54261,12	Sattler, FR: Reitsportsattlerei
38280,03	Fachverkäufer/-in im LHW SP: Fleischerei	57530	Schilder- und Lichtreklamehersteller
38280,02	Fachverkäufer/-in im LHW SP; Konditorei	52100,12	Schneidwerkzeugm. SP Schneidemaschinen-u.
11101	Fahrzeuglackierer	[Messerschmiedetechnik
57350	Feinoptiker	52100,11	Schneidwerkzeugm. SP Schneidwerkzeug u.
12160	Feinwerkmechaniker	11100	Schleiftechnik
12160,04	Feinwerkmechaniker, SP: Zerspanungstechnik	11120 54250	Schornsteinfeger Schuhmacher
53181	Flechtwerkgestalter	54230	Segelmacher
15320 57421	Fleischer Flexograf	14290	Seiler
51010	Fliesen-,Platten- und Mosaikleger	57410	Siebdrucker
57380	Fotograf	52112	Silberschmied
16380	Friseur	11080,04	Steinmetz und Steinbildhauer,
56330	Gebäudereiniger	11080,03	FR: Steinbildhauerarbeiten Steinmetz und Steinbildhauer.
57470	Geigenbauer	11000,00	FR: Steinmetzarbeiten
11110	Gerüstbauer	54200	Sticker
17401 17390,03	Glasapparatebauer Glaser, FR: Fenster- und Glasfassadenbau	11050	Straßenbauer
17390,03	Glaser, FR: Verglasung und Glasbau	11090	Stuckateur
57340,13	Glasveredler, FR: Glasmalerei und	12255	Systemelektroniker
	Kunstverglasung	53141,03 53141,01	Technischer Modellbauer FR: Anschauung Technischer Modellbauer FR: Gießerei
57340,11	Glasveredler, FR: Kanten- und Flächenveredelung	53141,02	Technischer Modellbauer FR: Karosserie und
57340,12	Glasveredler, FR: Schliff und Gravur	00111,02	Produktion
52111 52060,01	Goldschmied Graveur SP: Flachgraviertechnik	54540,01	Textilgestalter im Handwerk FR: Filzen
52060,01	Graveur SP: Reliefgraviertechnik	54540,02	Textilgestalter im Handwerk FR: Klöppein
57460	Handzuginstrumentenmacher	54540,03	Textilgestalter im Handwerk FR: Posamentieren
53160	Holzbildhauer	54540,04 54540,05	Textilgestalter im Handwerk FR: Sticken
57500	Holzblasinstrumentenmacher	54540,05 54540,06	Textilgestalter im Handwerk FR: Stricken Textilgestalter im Handwerk FR: Weben
53152	Holzspielzeugmacher	56310	Textilreiniger
16340	Hörgeräteakustiker	13270	Tischler
12193,01	Informationselektroniker SP: Bürosystemtechnik	52050	Uhrmacher
12193,02	Informationselektroniker SP: Geräte- und Systemtechnik	57520	Vergolder
12180	Kälteanlagenbauer	56320	Wachszieher
12153,03	Karosserie- u.Fahrzeugbaumechaniker,	11060 54220	Wärme-,Kälte- und Schallschutzisolierer Weber
•	FR: Fahrzeugbautechnik	55300	Weinküfer
12153,02	Karosserie- u.Fahrzeugbaumechaniker,	16370	Zahntechniker
40450.04	FR: Karosseriebautechnik	32370,12	Zerspanungsmechaniker,
12153,01	Karosserie- u.Fahrzeugbaumechaniker,		EG Drehmaschinensysteme
57430	FR: Karosserieinstandhaltungstechnik Keramiker	32370,13	Zerspanungsmechaniker,
57450 57450	Klavier- und Cembalobauer	11030	EG Fräsmaschinensysteme Zimmerer
12230	Klempner	57510	Zunfinerer Zupfinstrumentenmacher
15310	Konditor	12170,01	Zweiradmechaniker, FR: Fahrradtechnik
26480	Kosmetiker	12170,02	Zweiradmechaniker, FR: Motorradtechnik
12203	Kraftfahrzeugmechatroniker	38140	Bürokaufmann/-frau
54240	Kürschner Malar und Lagkiarar	38150	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
11100	Maler und Lackierer	38180	Automobilkaufmann/-frau